

Artikel 1. Definitionen

- Watter B.V. ist eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Tynaarlo und eingetragen im Register der Handelskammer unter der Nummer 01128905.
- Gegenpartei: Jede Partei, die mit Watter ein Vertragsverhältnis jeglicher Art eingeht.
- Parteien: Watter und Gegenpartei gemeinsam.

Artikel 2. Zustandekommen einer Vereinbarung und Änderungen

- Watter ist nicht zur Erfüllung angenommener Angebote verpflichtet, wenn diese auf offensichtlichen Schreibfehlern beruhen.
- Annahme eines Watter-Angebots durch die Gegenpartei, begleitet von einer Erklärung der Anwendbarkeit der allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen und Bedingungen des Vertragspartners (unabhängig davon, ob sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Watter ausschließen oder nicht) haben keine Gültigkeit, sofern diese die Anwendbarkeit der Anforderungen des Vertragspartners und/oder den Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Watter festlegen. Die Bestimmungen des folgenden Absatzes bleiben in vollem Umfang in Kraft.
- Den allgemeinen (Einkaufs-)Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widerspricht Watter ausdrücklich.
- Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen Watter und der Gegenpartei.
- Änderungen des Vertrages (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zwischen den Parteien können nur schriftlich begründet werden. Abweichende Klauseln gelten nur für den Vertrag, in dem die abweichenden Klauseln festgelegt sind.
- Änderungen im Rahmen der Bestellung führen zu Änderungen der Lieferzeit. Wenn die Gegenpartei ihre Bestellung ändert, akzeptiert diese vorab die Änderung des Liefertermins.

Artikel 3. Lieferung und Gefahr

- Die Produkte werden „Ex Works“ (EXW) im Sinne der Incoterms 2020 von einer von Watter zu benennenden Adresse geliefert, sofern nicht anders angegeben schriftlich vereinbart.
- Wenn Produkte aufgrund höherer Gewalt oder Nichterfüllung der Verpflichtung der Gegenpartei zur Warenabholung nicht in Empfang genommen werden können, oder in keinem Fall zum Bestimmungsort transportiert werden können, ist Watter berechtigt, diese Produkte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartner einzulagern und die damit verbundene Zahlung zu verlangen, ohne dass der Vertragspartner ein Recht auf Zahlungsaussetzung hat.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Waren, nachdem die Gefahr auf den Vertragspartner übergegangen ist, entbindet den Vertragspartner nicht von der Zahlungspflicht für Waren, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist vollständig auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Watter zurückzuführen.
- Angegebene oder vereinbarte Lieferzeiten sind ungefähre Angaben und stellen niemals eine verbindliche Frist dar.
- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Watter es versäumt hat, Waren innerhalb der zuvor vereinbarten Lieferfrist zu liefern. Die Gegenpartei hat Watter schriftlich eine angemessene Frist für den Abschluss der Lieferung gesetzt, und diese Lieferung erfolgt nicht innerhalb dieser Frist Zeitraum.
- Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die verspätete Lieferung (auch) auf die Gegenpartei zurückzuführen ist.

Artikel 4. Undurchführbarkeit der Abtretung und höhere Gewalt

- Watter hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn es aufgrund von Umständen an der Erfüllung von Verpflichtungen gehindert ist, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und außerhalb des Einflussbereichs liegen.
- Zu den Umständen, mit denen Watter nicht rechnen kann und die außerhalb seiner Kontrolle liegen, gehören: Umstände, bei denen Lieferanten und/oder Watter Subunternehmer ihren Verpflichtungen zu spät oder gar nicht nach kommen, Wetter, Erdbeben, Feuer, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, Materialverlust verarbeitete, defekte Maschinen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.
- Watter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn Watter seinen Verpflichtungen aufgrund eines in Absatz 1 dieses Artikels genannten Umstands nicht nachkommen kann. Wenn Watter aufgrund eines in Absatz 1 genannten Umstandes seine Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten aussetzt, dann hat die Gegenpartei das Recht, den ausgesetzten Teil der Vereinbarung zu kündigen. Watter haftet nicht für Schäden, die sich aus einer Kündigung oder Aussetzung gemäß diesem Artikel ergeben.

Artikel 5. Eigentumsvorbehalt

- Watter ist Eigentümer von allen gelieferten und noch zu liefernden Produkten, bis die Gegenpartei alle ausstehenden Beträge beglichen hat und künftigen Verpflichtungen gegenüber Watter, einschließlich der Verpflichtung zum Ersatz von Zinsen und anderen (Inkasso-)Kosten, und, falls jeglicher Art, Schadensersatz und Vergütung erbracht hat.
- Für den Fall, dass festgestellt wird, dass an den Produkten ein Eigentumsvorbehalt gemäß dem oben genannten Absatz besteht, behält sich die Verwaltung vor Watter ist bei der Bestimmung des Eigentumsrechts zwischen den Parteien verbindlich.

Artikel 6. Preise

- Sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung angegeben ist, verstehen sich die Preise in Angeboten, Verträgen oder anderen Watter-Dokumenten ausschließlich in Euro zzgl. Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Einfuhrzölle sowie andere Steuern, Abgaben und Zölle.
- Sofern in der Vereinbarung zwischen Watter und der Gegenpartei nichts anderes festgelegt ist, kann Watter eine Erhöhung kostenbestimmender Faktoren weitergeben die nach Abschluss der Vereinbarung mit der Gegenpartei entstanden sind, wenn die Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erhöhung noch nicht erfüllt war.

Artikel 7. Zahlung und Anspruchsberechtigung

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung per Vorkasse via Banküberweisung. Die Kosten der Geldüberweisung werden von der Gegenpartei erbracht.
- Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt, muss die Gegenpartei ab dem Datum der Zahlung Zinsen an Watter zahlen. Der Zinssatz beträgt 1 % pro Monat.
- Die Partei haftet für alle Watter tatsächlich entstandenen Kosten (sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich), die mit der Einziehung ihrer Forderungen gegen sie verbunden sind Gegenpartei.
- Sämtliche Entschädigungen, die die Gegenpartei Watter schuldet, sind sofort fällig, wenn die Gegenpartei: eine Zahlungsfrist überschreitet, für zahlungsunfähig erklärt wird (oder gleichwertig wie in einem anderen Land verwendet), Zahlungsaufschub (oder gleichwertig) beantragt, Eigentum oder Vermögenswerte beschlagnahmt werden, (als Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird oder den Geschäftsbetrieb einstellt, (als natürliche Person) einen Antrag auf Schuldenregulierung stellt das Gericht (oder eine gleichwertige Person) unter Kuratorium gestellt wird oder stirbt.
- Das Recht der Gegenpartei, ihre Ansprüche gegenüber Watter mit etwaigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Watter zu begleichen, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Artikel 8. Garantien und Entschädigung

- Die von Watter zu liefernden Produkte entsprechen den geltenden Anforderungen und Standards, die für den normalen Gebrauch in angemessener Weise gestellt werden können. Niederlande zum Zeitpunkt der Lieferung.
- Watter ist nicht verantwortlich für die Art und Weise, wie die Gegenpartei das durch das Produkt erzeugte Desinfektionsmittel verwendet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (die Art und Weise des) Mischens des Desinfektionsmittels.
- Watter haftet nicht für Schäden, wenn seine Produkte nicht den Anforderungen und Vorschriften des Tätigkeitsgebiets der Gegenpartei entsprechen. Dazu gehören unter anderem Gesetze, erforderliche Genehmigungen, Steuerangelegenheiten und Einfuhrbestimmungen.
- Die Gegenpartei stellt Watter von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die Produkte nicht den Gesetzen und den Vorschriften im Tätigkeitsgebiet der Gegenpartei entsprechen.
- Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Watter entschädigt die Gegenpartei Watter und erstattet Watter bezüglich aller Ansprüche, Forderungen und rechtlichen Schritte, die ein Dritter direkt oder indirekt gegen Watter haben oder einleiten kann sich aus der Vereinbarung, den gelieferten Produkten oder den von oder im Namen von Watter erbrachten oder zu erbringenden Produkten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen Gegenpartei oder stehen anderweitig im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen der Gegenpartei und Watter.
- Watter gewährt auf die Watter-Maschine eine Vollgarantie von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit die Mängel auf unsachgemäßer Handhabung oder mangelhafter Haftung beruhen. oder von Watter durchgeführte Wartungen oder wenn das Produkt unsachgemäß oder für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wurde. Watter haftet nicht für Schäden an der gelieferten Ware, die auf klimatische oder sonstige äußere Einflüsse zurückzuführen sind.

Artikel 9. Inspektion der Produkte und Reklamationsfrist

- Die Gegenpartei ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Produkte vor oder während der Lieferung überprüft werden. Sichtbare oder anderweitig erkennbare Mängel sind Abweichungen von den Vereinbarungen, die bei einer Inspektion erkennbar sind und somit Watter vorzugsweise direkt nach der Prüfung schriftlich mitgeteilt werden, spätestens jedoch fünf Tage nach Lieferung der Produkte.
- Wenn die Gegenpartei es versäumt, Watter innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist schriftlich über Mängel zu informieren, verliert die Gegenpartei ihr Recht darauf etwaige Rechtsfolgen geltend zu machen, die sich aus dem Mangel oder der Abweichung von der Vereinbarung ergeben.
- Wenn sich herausstellt, dass ein Artikel mangelhaft ist und rechtzeitig eine Reklamation geltend gemacht wird, wird Watter nach eigenem Ermessen Ersatz oder Gewährleistung leisten Reparatur des Artikels oder Rückerstattung des Kaufpreises des mangelhaften Artikels an die Gegenpartei innerhalb einer angemessenen Frist nach Rückgabe Erhalt des Artikels oder Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der Gegenpartei über den Mangel, wenn eine Rückgabe nicht möglich ist.
- Wenn eine Beschwerde unbegründet ist, gehen alle damit verbundenen Kosten, die Watter entstehen, einschließlich etwaiger Recherchekosten, vollständig zu Lasten der Gegenpartei.
- Ansprüche geben der Gegenpartei nicht das Recht, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder zu reduzieren.

Artikel 10. Aussetzung und Kündigung

- Watter hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen auszusetzen, wenn die Gegenpartei nicht alle ihre Verpflichtungen erfüllt aus dieser und früheren Vereinbarungen, einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Zahlung per Vorkasse mit Watter abgewickelt.
- Zusätzlich zu den Kündigungsrechten, die sich aus Gesetz und Vertrag ergeben, hat Watter das Recht, den Vertrag ohne dies zu kündigen. Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens ist gegeben, wenn die Gegenpartei: für zahlungsunfähig erklärt wird (oder gleichwertig ist), Zahlungsaufschub beantragt (oder gleichwertig ist), den Geschäftsbetrieb einstellt oder dies beabsichtigt.
- Soweit die andere Partei das Recht zur Auflösung hat, beschränkt es sich zu diesem Zeitpunkt auf die Bestellung oder einen Teil davon, der mangelhaft ist und Watter zuzuschreiben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, alle von beiden Seiten abgeschlossenen Austausch, die sich auf die jeweilige Bestellung oder einen Teil davon beziehen, rückgängig zu machen. Das Widerrufsrecht besteht nicht für Folgebestellungen und/oder Lieferungen.

Artikel 11. Haftung

- Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Watter haftet Watter niemals für Schäden, die auf Mängel zurückzuführen sind oder auf verkaufte Produkte, erbrachte Dienstleistungen oder ausgeführte Arbeiten, sowohl von der Gegenpartei als auch von Dritten. Darüber hinaus haftet Watter nicht für Fehler des von Watter im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personals oder Dritter, es sei denn, diese sind auf Vorsatz oder vorsätzliche Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- Die Haftung von Watter ist in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, den seine Haftpflichtversicherung für den jeweiligen Fall zahlt, im Falle einer Haftung wegen Verletzung einer Liefervereinbarung jedoch nicht höher als der Rechnungsbetrag für die entsprechende Bestellung.
- Watter haftet nur für unmittelbare Schäden. Unter unmittelbarem Schaden versteht man die angemessenen Kosten, die zur Feststellung der Schadensursache und des Schadensumfangs anfallen, sofern sich die Feststellung auf den in diesem Unterabschnitt genannten Schaden bezieht, sowie alle angemessenen Kosten, die zur Behebung des Versäumnisses von Watter bei der Vertragserfüllung anfallen, sofern diese Watter zuzurechnen sind, sowie angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden entstanden sind, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zur Minderung des direkten Schadens geführt haben.
- Watter haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse, Geschäftsunterbrechungen, Personenschäden und Schäden an Dritten, einschließlich des Falles der Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung einer Reparaturverpflichtung.
- Watter haftet niemals für Schäden, die sich aus Mängeln des Produkts ergeben, wenn Watter auf dem Produkt nicht als Hersteller angegeben ist.
- Watter haftet niemals für Schäden, wenn:
 1. die Produkte nicht korrekt gemäß der Bedienungsanleitung installiert wurden;
 2. die Produkte nicht ordnungsgemäß gemäß der Bedienungsanleitung gewartet werden;
 3. die Produkte nicht ordnungsgemäß gemäß der Bedienungsanleitung verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung von anderen Salz Tabletten als von Watter vorgeschrieben und die Verwendung von anderem Wasser als dem Leitungswassernetz;
 4. die Produkte von einer anderen Partei als Watter verändert, modifiziert oder repariert wurden;
 5. Das Desinfektionsmittel wird für andere Zwecke außer als Desinfektionsmittel verwendet oder in Gebiete weiterverkauft, in denen es gegen die örtlichen Vorschriften verstößt Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Verkaufs
- Die Haftungsbeschränkung in diesem Artikel gilt auch für die in Artikel 8 vorgesehenen Garantien.

Artikel 12. Verkaufsverbot

- Sofern nicht schriftlich vereinbart, ist es dem Vertragspartner untersagt, das von der Maschine erzeugte Desinfektionsmittel Dritten gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13. Vertraulichkeit

- Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Vereinbarung enthalten sind, vertraulich zu behandeln. Bei Weitergabe an eine andere Partei, droht eine sofort fällige Geldbuße von € 10.000,-- pro Schadensfall, unbeschadet des Rechts von Watter, dies zu tun weiteren Schadensersatz verlangen.
- Watter ist berechtigt, auch zu kommerziellen Zwecken, den Namen der Gegenpartei als Handelspartner an Dritte weiterzugeben.

Artikel 14. Bekanntmachungen und Ankündigungen

- Alle an Watter gerichteten Mitteilungen und Ankündigungen der Gegenpartei, die rechtliche Schritte betreffen, müssen schriftlich und per Einschreiben erfolgen.

Artikel 15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- Für alle Rechtsbeziehungen, an denen Watter beteiligt ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht, auch wenn eine Vereinbarung ganz oder teilweise im Ausland abgeschlossen oder durchgeführt wird oder die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei ihren Sitz im Ausland hat. Beweise aus einem anderen vereinbarten Rechtssystem kann nur mit einem von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Dokument erfolgen.
- Das Wiener Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- Sofern nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, ist für Streitigkeiten aus Verträgen ausschließlich das Zivilgericht in Assen zuständig zwischen Watter und Gegenpartei. Es steht Watter jedoch frei, einen Streitfall aus Vereinbarungen zwischen Watter und einzureichen Gegenpartei eines Gerichts zur Entscheidung, das bei Fehlen einer Gerichtsstandwahl befugt wäre, über den Streit zu entscheiden.
- „Im Falle von Unterschieden in der Auslegung zwischen der niederländischen Fassung und einer Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die niederländische Fassung.“ Die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang.“